

Antrag des Gesundheitspersonals/der Gesundheitseinrichtung¹ auf Schlichtung bei Haftungsfragen im Gesundheitsbereich

Art. 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung,
Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Gesundheit
Schlichtungsstelle für Haftungsfragen
im Gesundheitsbereich
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 27

E-Mail: arzthaftung@provinz.bz.it

PEC: gesundheit.salute@pec.prov.bz.it

Daten des Antrag stellenden Gesundheitspersonals/der Antrag stellenden Gesundheitseinrichtung²

Vorname:

Nachname:

berufliche Qualifikation³:

gesetzlicher Vertreter der Gesundheitseinrichtung:

Dienstsitz/Sitz (Anschrift):

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Zertifizierte E-Mail (PEC):

¹ Allfällige in diesem Formular verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf Frauen und Männer.

² Gemeint ist das Gesundheitspersonal oder die Person, die die Gesundheitseinrichtung vertritt. Die Antrag stellende Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, muss ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Südtirol ausgeübt haben oder ausüben. Die Gesundheitseinrichtung muss ihren Sitz auf dem Gebiet des Landes Südtirol haben.

³ Zum Beispiel Facharzt für ..., Krankenpfleger, etc.

Das Antrag stellende Gesundheitspersonal/Die Antrag stellende Gesundheitseinrichtung ersucht um Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens vor dieser Schlichtungsstelle zwecks Bewertung eines Sachverhalts, der einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichend vorgenommene Aufklärung betrifft.

Angaben zu den Parteien des Verfahrens

Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt

(siehe oben Antrag stellendes Gesundheitspersonal)⁴

Allfällige Vertretung der Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt⁵

Vorname:	
Nachname:	
Anschrift/Sitz:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
zertifizierte E-Mail (PEC):	

⁴ Falls mehrere Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, betroffen sind, muss jede einzelne von diesen Personen einen Antrag stellen. Falls die Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, ihre berufliche Tätigkeit bei einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung ausübt, sind auch die diesbezüglichen Felder entsprechend auszufüllen.

⁵ Das Antrag stellende Gesundheitspersonal kann sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle anwaltschaftlich oder von einer Vertrauensperson mittels Erteilung einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen.

Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, falls das Antrag stellende Gesundheitspersonal am Schlichtungsverfahren persönlich teilnimmt. Es bedarf in diesem Fall für dessen anwaltschaftliche Unterstützung oder dessen Unterstützung durch eine oder mehrere Vertrauenspersonen keiner entsprechenden Vollmacht.

Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtung⁶

☐ Südtiroler Sanitätsbetrieb

Gesundheitsbezirk

Krankenhaus

Gesundheitssprengel/Sprengelstützpunkt

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

☐ Private Gesundheitseinrichtung

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

⁶ von der Gesundheitseinrichtung auszufüllen bzw. nur auszufüllen falls die Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, ihre berufliche Tätigkeit bei einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung ausgeübt hat oder ausübt

Gegenpartei (Patientin/Patient). Die mit Sternchen versehenen Felder sind zwingend auszufüllen.

Vorname*:

Nachname*:

Geburtsdatum*:

Anschrift*:

Postleitzahl*:

Ort*:

Telefon:

E-Mail (falls bekannt):

Zertifizierte E-Mail (PEC, falls bekannt):

Sprache des Schlichtungsverfahrens

☐ deutsch

☐ italienisch

Gegenstand des Antrags

Bitte beschreiben Sie kurz, aber möglichst genau, was geschehen ist, und zwar in zeitlicher Abfolge.

Bitte beschreiben Sie den von der Patientin/vom Patienten angegebenen Gesundheitsschaden sowie das beanstandete Verhalten aus Sicht der beruflichen Sorgfalt und nehmen Sie dazu bitte Stellung.

Erklärungen und weitere Angaben

Zwecks Einleitung dieses Schlichtungsverfahrens erklärt das Antrag stellende Gesundheitspersonal/die gesetzliche Vertretung der betroffenen Gesundheitseinrichtung unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:

- a) die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung zu ermächtigen, der Schlichtungsstelle, auf deren Antrag hin, sämtliche Unterlagen zu den Gesundheitsleistungen zu übermitteln, die für die Patientin/den Patienten erbracht wurden und Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind,
- b) dass über dieselbe Angelegenheit noch kein zivil- oder strafrechtliches Urteil ergangen ist, auch kein noch nicht rechtskräftiges Urteil; dass dazu kein zivil- oder strafrechtliches Verfahren vor Gericht anhängig ist; dass auch kein anderes Verfahren, wie eine Pflichtmediation oder eine fachkundliche Ermittlung zu Zwecken der Beweissicherung, läuft; dass die Streitigkeit nicht bereits durch einen Vergleich beigelegt oder durch ein Schiedsverfahren entschieden wurde,
- c) darüber in Kenntnis zu sein, dass dieser Antrag nur dann bearbeitet werden kann, wenn die Gegenpartei (Patientin/Patient) oder deren Rechtsnachfolger mit zusammen mit diesem Antrag vorzulegender schriftlicher Erklärung
 - c.1) ihre Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Schlichtungsverfahren zum Ausdruck gebracht hat/haben,
 - c.2) das Gesundheitspersonal und gegebenenfalls die Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Schlichtungsstelle und dem Sekretariat, der/dem allfällig ernannten Sachverständigen der Schlichtungsstelle, dem Dienst für Rechtsmedizin oder der Ärztlichen Leitung sowie den mit dem Fall betrauten Verwaltungssachbearbeiterinnen/Verwaltungssachbearbeitern des Südtiroler Sanitätsbetriebs oder den entsprechenden Stellen der betroffenen privaten Einrichtung, falls zutreffend, ausdrücklich entbunden hat/haben,
 - c.3) das Gesundheitspersonal und die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung ermächtigt hat/haben, der Schlichtungsstelle, auch auf deren Antrag hin, sämtliche Unterlagen zu den Gesundheitsleistungen zu übermitteln, die für die Patientin/den Patienten erbracht wurden und Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind,
 - c.4) bescheinigt hat/haben, dieselbe vom Antrag stellenden Gesundheitspersonal/von der gesetzlichen Vertretung der Gesundheitseinrichtung gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 erhaltene Information (Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten) erhalten zu haben,
- d) darüber in Kenntnis zu sein, dass es/sie sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einer Vertrauensperson vertreten lassen oder Beistand erhalten kann,
- e) dass es/sie darüber informiert wurde, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle grundsätzlich kostenlos ist. Zu bezahlen sind nur die vorgeschriebene Stempelsteuer sowie allfällige Kosten für selbst benannte Verfahrensbeistände und Parteisachverständige. Es/Sie erklärt außerdem, dass es/sie die Kosten für die Sachverständige/den Sachverständigen der Schlichtungsstelle übernimmt, wenn es/sie nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle, ein Gutachten einzuholen, auf das Schlichtungsverfahren verzichtet.

Die **Stempelsteuer** wird mittels telematischer Stempelmarke mit folgender Nummer (14stelliger Kode) entrichtet:

Identifikationskode

Ausstellungsdatum

Das Antrag stellende Gesundheitspersonal/die gesetzliche Vertretung der Gesundheitseinrichtung verpflichtet sich, die betreffende Stempelmarke ausschließlich für den vorliegenden Antrag zu verwenden und für drei Jahre, im Sinne des Artikels 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, in geltender Fassung, aufzubewahren.

Ermächtigung/Verweigerung

Das Antrag stellende Gesundheitspersonal/Die gesetzliche Vertretung der Gesundheitseinrichtung

☐ ermächtigt

☐ verweigert

außerdem, dass Informationen über den Fall in vollständig anonymer Form verwendet werden dürfen. Die Verwendung der genannten Informationen setzt die ausdrückliche, schriftlich zu erteilende Zustimmung der Gegenpartei (Patientin/Patient) oder deren Rechtsnachfolger voraus. Wenn das Antrag stellende Gesundheitspersonal/die gesetzliche Vertretung der Gesundheitseinrichtung und die Patientin/der Patient oder deren Rechtsnachfolger dies erlauben, können diese Informationen zum Beispiel bei Kongressen oder in Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt oder veröffentlicht werden. Die Ermächtigung dient ausschließlich dazu, die Schlichtungsstelle des Landes Südtirol bekannter zu machen.

Ort,

Datum

Unterschrift des Antrag stellenden Gesundheitspersonals
Unterschrift der gesetzlichen Vertretung der Gesundheitseinrichtung

Anlagen:

Erklärung der Gegenpartei (Patientin/Patient) oder deren Rechtsnachfolger (verpflichtend beizulegen)⁷

Klinische Dokumentation, in zeitlicher Abfolge geordnet⁸

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Sonstige Unterlagen

☐ allfällige Vertretungsvollmacht

☐

☐

⁷ Es ist die entsprechende Vorlage für die Erklärung der Patientin/des Patienten oder der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolger der Patientin/des Patienten zu verwenden.

⁸ Die klinische Dokumentation ist in zeitlicher Abfolge geordnet zu hinterlegen. Es können auch einfache (Foto)Kopien der Dokumentation, auch in digitaler Form, hinterlegt werden. Dabei ist peinlich darauf zu achten, dass die Dokumentation nicht mehrfach hinterlegt wird. Zur klinischen Dokumentation gehören neben den Krankenkarteien und den im Rahmen von ambulanten Visiten/Behandlungen ausgestellten Bescheinigungen auch Unterlagen, die auf Datenträger verfügbar sind (z. B. Röntgenaufnahmen, Computertomographien, Magnetresonanzen, etc. inklusive der entsprechenden Befundungen).

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generalsekretariat@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach PEC: adm@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten der/des DSB der Autonomen Provinz Bozen Südtirol sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): rpdsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten stammen von den betroffenen Personen bzw. von der Patientin/dem Patienten und wurden/werden im Sinne folgender Rechtsgrundlage erhoben: Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung. Die Daten stammen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten, sensible Daten, Gesundheitsdaten.

Zwecke der Verarbeitung: Die nach entsprechender Ermächtigung durch die Gegenpartei des Verfahrens (Patientin/Patient) oder durch deren Rechtsnachfolger übermittelten und gesammelten Daten und die Daten, die aus öffentlichen Gründen von relevantem Interesse gemäß Artikel 2-sexies und 2-octies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003, welche im Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis im Sinne von Art. 30 der DSGVO angegeben wurden, gesammelt werden, werden vom dazu befugten/beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen angegeben oder gesammelt wurden (Schlichtungsverfahren mit dem Zweck einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichende Aufklärung betrifft).

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin/der Direktor *pro tempore* der Landesabteilung Gesundheit an ihrem/seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung/Sammlung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben (Abwicklung des Schlichtungsverfahrens) erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert oder die Sammlung der Daten nicht ermächtigt, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Sekretariats der Schlichtungsstelle, der betroffenen Gegenpartei (Patientin/Patient oder deren Rechtsnachfolgerin/dessen Rechtsnachfolger/deren Rechtsnachfolger), den Vertreterinnen/Vertretern der gegebenenfalls betroffenen öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die den Fall bearbeiten, den Sachverständigen, die im Auftrag des Antrag stellenden Gesundheitspersonals/der

gesetzlichen Vertretung der Gesundheitseinrichtung und/oder der Gegenpartei Bewertungen vornehmen, den Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Versicherungen, den Personen, die im Auftrag der Verwaltung gegebenenfalls zur Übersetzung von Unterlagen schreiten sowie den Sachverständigen der Schlichtungsstelle. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder Nicht-EU-Länder, ist die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln, die von der EU-Kommission gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 mit Beschluss vom 4. Juni 2021, Nr. 2021/914/EU, erlassen und mit nachfolgenden Beschlüssen abgeändert worden sind, erlaubt.

Verbreitung: Nicht erheblich, da eine Verbreitung der Daten nicht vorgesehen ist.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Im Einzelnen gelten in Bezug auf jeden vor der Schlichtungsstelle behandelten und abgeschlossenen Fall folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) Unterlagen zur Ernennung und Beauftragung der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle werden, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), für zehn Jahre aufbewahrt,
- b) alle anderen, nicht unter Buchstaben a) genannten Unterlagen und zwar:
 - b.1) von den Parteien auf Papier oder auf physischem Datenträger hinterlegte Originalunterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), jeweils jener Partei rückerstattet, die sie hinterlegt hat,
 - b.2) von den Parteien telematisch bzw. nicht im Original hinterlegte Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), gelöscht bzw. vernichtet,
- c) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt:
 - c.1) Antrag auf Schlichtung,
 - c.2) im Laufe des Schlichtungsverfahrens von den Parteien hinterlegte Schriftsätze,
 - c.3) Gutachten der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle,
 - c.4) sämtliche von der Schlichtungsstelle stammende Mitteilungen und Verfügungen wie beispielsweise Vorladungen der Parteien zu den Schlichtungsverhandlungen, Niederschriften der Schlichtungsverhandlungen, Ernennung der/des Amtssachverständigen, Schlichtungsempfehlungen,
- d) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler und völlig anonymer Form über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus aufbewahrt:
 - d.1) das Verzeichnis der Fälle,
 - d.2) die von der Schlichtungsstelle ausgearbeiteten Schlichtungsempfehlungen.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes im Bereich Transparente Verwaltung – Weitere Inhalte – Zusätzliche Daten zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.